

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 05. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mai 2023)

zum Thema:

67er Hilfen V: Ungleichher Zugang zu 67er Hilfen für EU-Bürger*innen?

und **Antwort** vom 22. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15462

vom 05.05.2023

über 67er Hilfen V: Ungleiches Zugang zu 67er Hilfen für EU-Bürger*innen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Bezirksämter um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

1. Wieviele Hilfen nach § 67 SGB XII sind aktuell in 2023 in den Bezirken bewilligt?

Zu 1.:

Bezirk	Textbeitrag
Mitte	261 bewilligte Anträge (Stand 15.05.2023)
Friedrichshain-Kreuzberg	Im Amt für Soziales, Fachstelle Soziale Wohnhilfe Friedrichshain-Kreuzberg wurden bisher in 2023 396 Maßnahmen gemäß § 67 SGB XII bewilligt.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt im Amt für Soziales Charlottenburg-Wilmersdorf nicht vor.
Spandau	Im Jahr 2023 wurden in Spandau bisher insgesamt 326 Fälle bewilligt.

Steglitz-Zehlendorf	In 01/2023 waren im Bezirk Steglitz 171 Fälle in der laufenden Bearbeitung.
Tempelhof-Schöneberg	Aktuell sind 483 laufende Hilfen nach § 67 SGB XII im Bezirk Tempelhof-Schöneberg bewilligt. Von diesen 483 sind mit den Familienmitgliedern der Antragstellenden 647 Personen umfasst.
Neukölln	318
Treptow-Köpenick	Aktuell Jahr führt das Amt für Soziales Treptow-Köpenick 416 laufende Fälle.
Marzahn-Hellersdorf	Aktuell sind im Jahr 2023 bezirksseitig bisher 142 Maßnahmen nach § 67 SGB XII bewilligt worden.
Lichtenberg	In Lichtenberg erhalten aktuell 365 Personen Leistungen nach § 67 SGB XII.
Reinickendorf	Es wurden bisher 324 Hilfen nach § 67 SGB XII bewilligt.

a) Wie setzt sich der Empfänger*innenkreis dieser bewilligten Hilfen zusammen im Hinblick auf deutsche Staatsangehörige, Bürger*innen aus dem EU-Ausland bzw. Drittstaatler*innen?

Zu 1 a):

Bezirk	Textbeitrag
Mitte	Die Staatsbürgerschaft wird statistisch nicht ausgewertet.
Friedrichshain-Kreuzberg	Unabhängig von der Herkunft oder Staatsangehörigkeit steht der Hilfebedarf der Klientel des Bezirks und die Form der Hilfe für die Fachstelle Soziale Wohnhilfe im Mittelpunkt. Dementsprechend werden diese Daten nicht statistisch erfasst.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt im Amt für Soziales Charlottenburg-Wilmersdorf nicht vor.
Spandau	In Spandau setzt sich der Kreis der Empfänger*innen wie folgt zusammen: 241 deutsche Staatsangehörige , 25 Bürger*innen aus dem EU-Ausland , 60 Drittstaatler*innen.
Steglitz-Zehlendorf	Die erbetenen Daten werden im Bezirk nicht erhoben und können im Rahmen der Anfrage auch nicht kurzfristig ermittelt werden. Von den aktuell 171 Hilfen wurden 169 Hilfen nach dem SGB XII bewilligt, zwei Hilfen im Rahmen des § 6 AsylbLG; hierbei sind gegenüber dem SGB XII erweiternde Kriterien zu prüfen.
Tempelhof-Schöneberg	Es sind 316 laufende Hilfen nach § 67 SGB XII für Deutsche, 46 für Bürger*innen aus dem EU-Ausland und 121 für Drittstaatler*innen.

Neukölln	Die Statistik zu den §67er Hilfen weist keine Staatsangehörigkeit aus. Daher ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.
Treptow-Köpenick	Mangels Erfassung ist keine Angabe möglich.
Marzahn-Hellersdorf	Der Empfänger*innenkreis setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Staatsangehörige: 125 Personen - EU-Bürger*innen: 7 Personen - Drittstaatler*innen: 10 Personen
Lichtenberg	Der Personenkreis umfasst 254 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und 111 Personen anderer Staatsangehörigkeit. Eine Differenzierung nach Drittstaatlern ist nicht möglich.
Reinickendorf	Diese Daten werden bei Antragstellung nicht erhoben. Es gibt auch keine rechtliche Regelung zur Erfassung solcher Daten. Für die Bewilligung der Leistungen nach § 67 SGB XII sind diese Angaben auch nicht relevant.

2. Wieviele Hilfen nach § 67 SGB XII wurden insgesamt in 2022 in den Bezirken bewilligt?

Zu 2.:

Bezirk	Textbeitrag
Mitte	458 bewilligte Anträge (Stand 15.05.2023)
Friedrichshain-Kreuzberg	Aufgrund von massiven personellen Veränderungen in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe können die Daten für den abgefragten Leistungszeitraum nicht zusammengeführt werden.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt im Amt für Soziales Charlottenburg-Wilmersdorf nicht vor.
Spandau	Im Jahr 2022 wurden in Spandau insgesamt 206 Fälle bewilligt.
Steglitz-Zehlendorf	Für das gesamte Jahr liegen keine Daten vor, sondern nur stichtagsbezogene Angaben. Da Maßnahmen in der Regel sechs Monate laufen und über Folgeanträge oft noch verlängert werden, kann zur Frage keine Auskunft gegeben werden. In 06/2022 wurden 170 laufende Fälle in Steglitz-Zehlendorf geführt.
Tempelhof-Schöneberg	2022 wurden 736 Hilfen nach § 67 SGB XII bewilligt.
Neukölln	888
Treptow-Köpenick	Im Jahr 2022 bewilligte das Amt für Soziales Treptow-Köpenick in 176 Fällen Leistungen nach § 67 SGB XII.

Marzahn-Hellersdorf	In 2022 wurden bezirksseitig 205 Maßnahmen nach § 67 SGB XII bewilligt.
Lichtenberg	In Lichtenberg haben im Jahr 2022 insg. 830 Personen Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten.
Reinickendorf	Im Jahr 2022 wurden in Reinickendorf 730 Hilfen nach § 67 SGB XII bewilligt.

a) Wie setzt sich der Empfänger*innenkreis dieser bewilligten Hilfen zusammen im Hinblick auf deutsche Staatsangehörige, Bürger*innen aus dem EU-Ausland bzw. Drittstaatler*innen?

Zu 2 a):

Bezirk	Textbeitrag
Mitte	Die Staatsbürgerschaft wird statistisch nicht ausgewertet.
Friedrichshain-Kreuzberg	Siehe Beantwortung der Frage 1 a.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt im Amt für Soziales Charlottenburg-Wilmersdorf nicht vor.
Spandau	157 deutsche Staatsangehörige, 10 Bürger*innen aus dem EU-Ausland, 39 Drittstaatler*innen.
Steglitz-Zehlendorf	Die erbetenen Daten werden im Bezirk nicht erhoben und können im Rahmen der Anfrage auch nicht kurzfristig ermittelt werden.
Tempelhof-Schöneberg	Zu dem Zeitpunkt hat das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg bei Nationalität nur nach deutsch und nicht-deutsch unterschieden. Es gab 441 Hilfeempfänger*innen mit deutscher Staatsbürgerschaft und 295 mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft.
Neukölln	Die Statistik zu den § 67er Hilfen weist keine Staatsangehörigkeit aus. Daher ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.
Treptow-Köpenick	Mangels Erfassung ist keine Angabe möglich.
Marzahn-Hellersdorf	Deutsche Staatsangehörige: 183 Personen EU-Bürger*innen: 5 Personen Drittstaatler*innen: 17 Personen
Lichtenberg	Der Personenkreis umfasst 637 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und 193 Personen anderer Staatsangehörigkeit. Eine Differenzierung nach Drittstaatlern ist nicht möglich.
Reinickendorf	Siehe Antwort zu 1.a.)

3. Wie hoch ist die Zahl der Anträge auf Hilfen nach §67 SGB XII in allen Bezirken in 2022 gewesen, welche von den Sozialämtern abgelehnt wurden?

Zu 3.:

Bezirk	Textbeitrag
Mitte	45 Ablehnungen (Stand 15.05.2023).
Friedrichshain-Kreuzberg	Aufgrund von massiven personellen Veränderungen in der Fachstelle Soziale Wohnhilfe können die Daten für den abgefragten Leistungszeitraum leider nicht übermittelt werden.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt im Amt für Soziales Charlottenburg-Wilmersdorf nicht vor.
Spandau	Über die Ablehnungen werden keine Statistiken geführt.
Steglitz-Zehlendorf	Die erbetenen Daten werden im Bezirk nicht erhoben und können im Rahmen der Anfrage auch nicht kurzfristig ermittelt werden.
Tempelhof-Schöneberg	2022 wurden im Bezirk Tempelhof-Schöneberg 41 Anträge auf Hilfen nach § 67 SGB XII abgelehnt.
Neukölln	53
Treptow-Köpenick	Mangels Erfassung ist keine Angabe möglich.
Marzahn-Hellersdorf	Bezirksseitig wurden insgesamt 2 Anträge gem. § 67 SGB XII abgelehnt.
Lichtenberg	In Lichtenberg wurden im Jahr 2022 ins. 16 Anträge auf Hilfen nach § 67 SGB XII abgelehnt.
Reinickendorf	42

a) Wie setzt sich bei diesen abgelehnten Anträgen der Empfänger*innenkreis zusammen im Hinblick auf deutsche Staatsangehörige, Bürger*innen aus dem EU-Ausland bzw. Drittstaatler*innen?

Zu 3 a):

Bezirk	Textbeitrag
Mitte	Die Staatsbürgerschaft wird statistisch nicht ausgewertet.
Friedrichshain-Kreuzberg	Siehe Beantwortung der Frage 1 a.
Charlottenburg-Wilmersdorf	Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt im Amt für Soziales Charlottenburg-Wilmersdorf nicht vor.
Spandau	Über die Ablehnungen werden keine Statistiken geführt.
Steglitz-Zehlendorf	Die erbetenen Daten werden im Bezirk nicht erhoben und können im Rahmen der Anfrage auch nicht kurzfristig ermittelt werden. Es kann nur die allgemeine Aussage getroffen werden, dass der prozentuale Anteil von abgelehnten Anträgen nach dem

	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) höher ist als im SGB XII, da die Anspruchsvoraussetzungen umfangreicher sind.
Tempelhof-Schöneberg	Empfänger*innenkreis bei den abgelehnten Anträgen: <ul style="list-style-type: none"> - 26 Bürger*innen deutscher Herkunft - 4 Bürger*innen aus dem EU-Ausland - 11 Drittstaatler*innen
Neukölln	Die Statistik zu den §67er Hilfen weist keine Staatsangehörigkeit aus. Daher ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.
Treptow-Köpenick	Mangels Erfassung ist keine Angabe möglich.
Marzahn-Hellersdorf	In beiden Fällen wurde die deutsche Staatsbürgerschaft festgestellt.
Lichtenberg	Eine Erfassung der Nationalität erfolgte nicht.
Reinickendorf	Siehe Antwort zu 1.a.)

4. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen gelten für EU-Bürger*innen, um Leistungen nach §67 SGB XII zu erhalten?

Zu 4.: Hier ist zu unterscheiden:

1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen, die über ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU verfügen, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen aus § 2 Absatz 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt.

Dieser Personenkreis ist weder von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II noch von Sozialhilfe nach dem SGB XII ausgeschlossen.

Dieser Personenkreis kann damit auch Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten, sofern die weiteren leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 FreizügG/EU

Darüber hinaus sind folgende Personen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II:

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU behalten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen auch bei Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von sechs Monaten ihren unionsrechtlichen Arbeitnehmerstatus, wenn sie:

- weniger als ein Jahr als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt waren,
- unfreiwillig arbeitslos geworden sind
- und letzteres durch die Agentur für Arbeit bestätigt wurde.

Bestand die Tätigkeit hingegen mindestens ein Jahr, bleibt die Arbeitnehmereigenschaft auch über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus dauerhaft weiterbestehen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU) mit der Folge, dass bei Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem SGB II über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus zu gewähren sind.

Die Arbeitnehmereigenschaft besteht auch nach Aufnahme einer Berufsausbildung dauerhaft fort, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 1. Halbsatz FreizügG/EU). Ein Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Verlust der Erwerbstätigkeit unfreiwillig erfolgt ist.

Darüber hinaus bleiben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen, die durch Krankheit oder Unfall vorübergehend erwerbsgemindert sind, freizügigkeitsberechtigt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG/EU).

Während des Fortbestandes der Freizügigkeitsberechtigung können diese Personen auch Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten, sofern die weiteren leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Unfreiwillige Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen, die mehr als ein Jahr ununterbrochen selbständig tätig waren und ihre Selbständigkeit infolge von Umständen aufgegeben haben, die sie nicht zu vertreten haben, bleiben ebenfalls gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU als Selbständige freizügigkeitsberechtigt und damit leistungsberechtigt nach dem SGB II.

Dieser Personenkreis kann damit auch Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten, sofern die weiteren leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen, die sich zum Zwecke der Arbeitssuche im Inland aufhalten – § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU

Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die sich zum Zwecke der Arbeitssuche im Bundesgebiet aufhalten und sich auf kein anderes Recht auf Freizügigkeit nach § 2 Abs. 2, § 3, § 3a, § 4, § 4a FreizügG/EU berufen können, unterfallen dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstb. b SGB II und nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII.

Diese Personen sind damit auch von den Leistungen nach § 67 SGB XII ausgeschlossen.

Ausnahmen hiervon:

a. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen, die über ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung der elterlichen Sorge verfügen

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen, die über ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung der elterlichen Sorge aus Art. 10 der FreizügigkeitsVO verfügen, haben Anspruch auf Leistungen des SGB II oder SGB XII.

Dieser Personenkreis kann damit auch Leistungen nach § 67 SGB XII erhalten, sofern die weiteren leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

b. Österreichische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Fürsorge – und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 berufen können

Österreichische Staatsangehörige haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (bei Erwerbsfähigkeit) bzw. auf Sozialhilfe. Den Vorbehalt, den die Bundesregierung erklärt hat, gilt nur für das EFA. Österreich ist kein Signatarstaat des EFA.

Sie sind bei der Gewährung von Sozialhilfe deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt – und damit auch im Hinblick auf Leistungen des § 67 SGB XII -, sofern sie nicht einreisen, um Vergünstigungen aus dem Fürsorgeabkommen in Anspruch zu nehmen oder um sich wegen einer im Augenblick der Einreise bestehenden Krankheit pflegen zu lassen (vgl. BSG, Urteil vom 17. März 2016, B 4 AS 32/15 R, Rn. 17).

c. Besondere Umstände / besondere Härte

Personen,

- die weder Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) oder
- die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) oder
- die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII) und
- die sich noch nicht fünf Jahre tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und
- bei denen der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde

und deren Familienangehörigen werden – unabhängig von der Frage nach einer Erwerbsfähigkeit – nur eingeschränkte Hilfen (Überbrückungsleistungen) gewährt (§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII).

Die Überbrückungsleistungen werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, gewährt. Die Überbrückungsleistung darf nur einmalig innerhalb von zwei Jahren gewährt werden.

Gem. § 23 Abs. 3 Satz 6, 1. Halbsatz SGB XII sind im Einzelfall, wenn besondere Umstände dies erfordern, zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB XII zu gewähren.

Nach § 23 Abs. 3 Satz 6, 2. Halbsatz SGB XII sind im Einzelfall und zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage Leistungen über einen Monat hinaus zu erbringen.

Die Härtefallansprüche der Halbsätze 1 und 2 des § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII können auch kumulativ auftreten.

Um festzustellen, ob ein kumulativer Härtefallanspruch der Halbsätze 1 und 2 des § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII vorliegt, muss eine vertiefte Prüfung des Einzelfalles erfolgen. Sofern dies bejaht wird und die besonderen Umstände des Einzelfalles dies erforderlich machen, können auch Leistungen nach § 67 SGB XII gewährt werden, sofern die weiteren leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie deren Familienangehörige und aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen aus einem EFA-Vertragsstaat

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Staatsangehörige eines Signatarstaats des Europäischen Fürsorgeabkommens sind, sowie deren Familienangehörige und aufenthaltsrechtlich gleichgestellten Personen ist Sozialhilfe nach § 23 Abs. 1 SGB XII zu gewähren.

§ 23 Abs. 3 SGB XII findet auf Staatsangehörige von EFA-Signatarstaaten keine Anwendung.

Die Bundesregierung hat jedoch am 19. Dezember 2011 in Bezug auf das EFA einen Vorbehalt in Bezug auf die im SGB II vorgesehen Leistungen und auf die im SGB XII vorgesehenen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Damit ist dieser Personenkreis von Leistungen des § 67 SGB XII ausgeschlossen.

6. Leistungsansprüche von vollziehbar ausreisepflichtigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Personen, bei denen der Verlust oder das Nichtbestehen eines Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde (in Berlin das Landesamt für Einwanderung) festgestellt wurde (§§ 6, 5 Abs. 4 und 6, 2 Abs. 7 FreizügG/EU) sind vollziehbar ausreisepflichtig und damit leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Dieser Personenkreis hat auf Leistungen des § 67 SGB XII keinen unmittelbaren Anspruch. Allerdings können nach § 6 Abs. 1 AsylbLG sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich sind. Ob und welche Leistungen in diesem Rahmen übernommen werden, steht im Ermessen der zuständigen Leistungsbehörde und ist von den individuellen Umständen abhängig.

5. Wie schätzt der Senat die unterdurchschnittliche Quote der Inanspruchnahme von Leistungen nach §67 SGB XII für EU-Bürger*innen ein im Vergleich zu deutschen Staatsbürger*innen als auch im Hinblick auf die hohe Quote von wohnungslosen EU-Bürger*innen in den niedrighschwelligen Angeboten der Wohnungslosenhilfe?

a) Warum kommen die EU-Bürger*innen nicht in den 67er Hilfen an, sondern verbleiben in den niedrighschwelligen Hilfen der Wohnungslosenhilfe?

6. Wo sieht der Senat hierbei welche Zugangshemmnisse für EU-Bürger*innen und was wird der Senat hiergegen unternehmen?

Zu 5. und 6.: Die unterschiedlichen Quoten der Inanspruchnahme resultieren überwiegend aus den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die für eine mögliche Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII maßgeblich sind. Der Senat vertritt die Auffassung, dass

die Bezirke bei der Prüfung von Leistungsansprüchen an das geltende Recht gebunden sind und im Regelfall Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 und 5 SGB XII zu gewähren haben. Hierunter fallen auch Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII, wobei hierbei die klaren Grenzen des Ermessens zu beachten sind.

Mit den Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Familienangehörige und nahestehenden Personen sowie aufenthaltsrechtlich gleichgestellte Personen aus der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Norwegen, Liechtenstein und Island (AV § 23 SGB XII) vom 25.06.2021 (https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_-23-sgb-xii-1108190.php) hat der Senat den Bezirken entsprechende Hinweise für die Leistungsgewährung erteilt. Im Übrigen ergeben sich etwaige Zugangshemmnisse für EU-Bürger*innen zu Leistungen gemäß der §§ 67 ff. SGB XII aus der Bundesgesetzgebung.

Berlin, den 22. Mai 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung